

Ortsrecht der *Gemeinde Balzhausen*



Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Balzhausen

Inkrafttreten am 01.01.2024

GEMEINDE BALZHAUSEN

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Balzhausen**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Balzhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Balzhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Balzhausen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4

Gebühren der Bestattungseinrichtung

Die **Grabgebühren** für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Einzelgrabstätten (2 Grabplätze - Tiefgrab)	664,00 €
Familiengrabstätten (4 Grabplätze - Tiefgrab)	1.302,00 €
Urnenerdgräber	509,00 €
Anonyme Urnenerdgräber	116,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr bei

Einzelgrabstätten	33,20 €
Familiengrabstätten	65,10 €
Urnenerdgräber	50,90 €
Anonyme Urnenerdgräber	11,60 €

Bestattungsgebühren

für die Tätigkeit der Leichenträger

je Träger für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	68,00 €
je Träger bei der Beerdigung	68,00 €

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 1,80 m)	907,00 €
Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 2,40 m)	933,00 €
Erdbestattung Kinder bis 7 Jahren	483,00 €
Urnenerdbestattung / Urnenerdbestattung im anonymen Urnenfeld	483,00 €

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag

für Kinder bis zu 7 Jahren	56,00 €
für Personen über 7 Jahren	56,00 €
für Urnen	56,00 €

Sonstige Gebühren

Exhumierung

von Leichen Erwachsener und Kinder über 7 Jahren	1.533,00 €
von Leichen Kinder bis 7 Jahren	593,00 €
von Gebeinen Erwachsener und Kinder über 7 Jahren	1.533,00 €
von Gebeinen Kinder bis 7 Jahren	593,00 €
von Urnen bei Erdbestattungen / von Urnen aus dem anonymen Urnenfeld	373,00 €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde	18,00 €
--------------------------------------------	---------

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.11.2019 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.11.2019 auch noch nach dem 01.01.2024 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.01.2024 entstanden ist.

Thannhausen, den
GEMEINDE BALZHAUSEN

Daniel Mayer
1. Bürgermeister